

## Besondere Lieferbedingungen bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Stand 01.12.2020)

### 1. Lieferung

Die Belieferung erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Diese werden durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWW GmbH (Stand 01.05.2018) ergänzt. Beides liegt dem Stromlieferungsvertrag bei und steht dem Kunden zum Download unter [swwadern.de](http://swwadern.de) zur Verfügung. Vertragsgegenstand ist die Strombelieferung bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen.

### 2. Voraussetzung der Belieferung

- 2.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Strombelieferung ist, dass der Zähler als Unterbrechbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG steuerbar ist.
- 2.2 Das reduzierte Netzentgelt kommt nur zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Es muss ein Netznutzungsvertrag bestehen zwischen Netznutzer und Netzbetreiber
  - b) Die Entnahmestelle befindet sich in der Niederspannung
  - c) Die Verbrauchseinrichtung ist steuerbar und verfügt über einen separaten Zählpunkt.
  - d) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Verbrauchseinrichtung netzdienlich zu steuern.
  - e) Die Messstelle wird, sobald dies für den Messstellenbetreiber technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet.
- 2.3 Dies hat zur Folge, dass die Strombelieferung durch den zuständigen Netzbetreiber über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen werden kann. Eine Anlage ist dann netzdienlich, wenn Sie als Betreiber der Anlage dem Netzbetreiber Messdaten bereitstellen und die Steuerung der Anlage im Bedarfsfall gestatten. Die netzdienliche Steuerung trägt zur Versorgungssicherheit bei.
- 2.4 Auf Grundlage der dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Daten und in Abhängigkeit von der Netzauslastung wird die Strombelieferung ggf. eingeschränkt.
- 2.5 Die Stromlieferung wird in bestimmten Zeitspannen vom Netzbetreiber unterbrochen. Die Dauer der Unterbrechung und den genauen Zeitpunkt legt der Netzbetreiber fest. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber.
- 2.6 Bei eventuellen Schäden durch die Unterbrechung durch den Netzbetreiber haftet die SWW GmbH nicht.

### 3. Elektroinstallation

Die Elektroanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.